



Die Grenzen der Meinungsfreiheit – Ein Überblick (von Benjamin Titze)

„Ich mag verdammen, was du sagst, aber ich werde mein Leben dafür einsetzen, dass du es sagen darfst.“ Dieser kernige Ausspruch, meist Voltaire zugeschrieben, ist das wohl bekannteste Zitat zur Meinungsfreiheit (Fußnote 1). Es macht einen zentralen Punkt deutlich, der bei Debatten über die Meinungsfreiheit immer wieder betont werden muss: Das Recht auf Meinungsfreiheit erlaubt die Äußerung von Meinungen, ohne über diese eine Wertung auszusprechen. Die rechtliche Zulässigkeit einer Meinungsäußerung ist daher keinesfalls ein Qualitätssiegel, das diese Meinung als akzeptabel kennzeichnet. Ist eine Meinungsäußerung legal, heißt das noch lange nicht, dass sie zu begrüßen ist: Auch problematische und hässliche Meinungen sind durch die Meinungsfreiheit im Allgemeinen geschützt. Diese Umstände machen den konsequenten Einsatz für dieses so grundlegende Menschenrecht oft schwierig und manchmal regelrecht unangenehm. Denn es sind gerade die provokanten und zugespitzten, die kontroversen und revolutionären, und auch die aggressiven und schockierenden Meinungen, die geschützt werden müssen. Wären nur Meinungen zulässig, über die ohnehin ein breiter Konsens besteht, so wäre die Meinungsfreiheit überflüssig.

Diese Überlegungen müssen berücksichtigt werden, wenn sich die Frage stellt, welche Grenzen gezogen werden müssen, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Dass es solche Grenzen geben muss ist allgemein anerkannt. Doch wer entscheidet, wo genau die Grenzen gezogen werden und wie werden sie begründet? Sicher ist allein, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit nicht einfach Mehrheitsentscheidungen sein können, denn sonst wäre es möglich, alle Minderheitenmeinungen zu unterbinden.

Eine Grenze der Meinungsfreiheit, über die weltweit der wohl breiteste Konsens besteht, betrifft das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit: Ein Aufruf zum Mord oder zur Gewaltanwendung ist nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Weitere Einschränkungen betreffen Betrug, Verleumdung, Erpressung und den Jugendschutz. Auch hier besteht weitgehend Konsens, auch wenn Abwägungen und Entscheidungen in konkreten Fällen durchaus schwierig sein können. Im UN-Zivilpakt werden neben dem Schutz der Rechte von Individuen (dazu gehören die oben aufgeführten Beispiele) auch die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit, sowie die öffentliche Gesundheit und – recht vage – die „Moral“ als Gründe aufgeführt, die für Einschränkungen der Meinungsfreiheit dienen können. Die Enthüllung geheimer Informationen (Firmen-, Staats-, oder Militärgeheimnisse) ist im Allgemeinen nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Ausnahme ist das sogenannte

“Whistleblowing”, bei dem durch die Enthüllung geheimer Informationen rechtswidriges Verhalten aufgedeckt wird.

In jedem Fall muss eine Einschränkung der Meinungsfreiheit strengen Kriterien unterliegen: In einem dreistufigen Test kann die prinzipielle Zulässigkeit einer Einschränkung überprüft werden: (1) Hat die Einschränkung eine klare gesetzliche Grundlage, d.h. kann jeder Bürger in Erfahrung bringen, was zulässig ist und was nicht? (2) Hat die Einschränkung ein legitimes Ziel? (3) Ist die Einschränkung absolut notwendig, um dieses Ziel zu erreichen oder wären alternative Ansätze möglich, die die Meinungsfreiheit nicht beeinträchtigen?

Im Folgenden werden einige Bereiche ausführlicher erörtert: Blasphemie, Leugnung von Genoziden und Hassrede. In diesen Bereichen sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit weit verbreitet. Hierbei bestehen große Unterschiede zwischen den Staaten; das Spektrum reicht von keinerlei Einschränkungen bis zur Todesstrafe.

In vielen Ländern weltweit gibt es Gesetze, die **Blasphemie („Gotteslästerung“)** unter Strafe stellen. In einer Reihe von Ländern droht sogar die Todesstrafe. Oft sind auch **Religionskritik** und **Spott über religiöse Bekenntnisse** untersagt. Auch in Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern gibt es noch Gesetze, die in diese Richtung gehen. In Deutschland ist dies der Paragraph § 166 des Strafgesetzbuches („Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“). Blasphemie, Religionskritik und Spott über Glaubensinhalte unter Strafe zu stellen ist eine Verletzung der Meinungsfreiheit, denn Ideen, Überzeugungen und Glaubensbekenntnisse an sich haben kein Anrecht auf Schutz durch den Staat. Ein strafrechtlicher Schutz bestimmter Überzeugungen führt die Meinungsfreiheit ad absurdum, weil ein kritischer Diskurs über diese Überzeugungen unmöglich wird. Es trifft zwar zu, dass Ablehnung, scharfe Kritik oder ein Lächerlichmachen von religiösen Lehren bei vielen Menschen auf Unmut stößt. Doch „verletzte Gefühle“ rechtfertigen keine Einschränkung von freier Rede. In der heutigen global vernetzten Welt gelangen Ideen, Meinungen, Überzeugungen in kürzester Zeit fast überall hin und zu praktisch jeder Meinung lässt sich jemand finden, der diese nicht teilt und sie als verletzend empfindet. Macht man solche „verletzten Gefühle“ zum Maßstab, um die Meinungsfreiheit einzuschränken, dann wäre es nicht mehr möglich, kontroverse Meinungen zu äußern. Doch erst dadurch, dass viele verschiedene – sich oft stark widersprechende – Meinungen in die Öffentlichkeit treten können, wird ein Wettstreit dieser Meinungen erst möglich. Und viele heute selbstverständliche Ansichten mussten im Laufe der Geschichte gegen erbitterten Widerstand durchgesetzt werden. George Bernard Shaw bemerkte einst zutreffend: „All great truths begin as blasphemies.“

Gesetze, die Glaubensinhalte unter Schutz stellen, sollten weltweit abgeschafft werden. Dies gilt auch für Europa. Denn um Länder, in denen Blasphemie-Gesetze großen Schaden

anrichten, wie z.B. Pakistan, glaubwürdig zu kritisieren und zu überzeugen, diese Gesetze abzuschaffen oder zumindest das Strafmaß abzumildern, ist es wenig hilfreich, wenn es selbst in Regionen mit vergleichsweise guten Menschenrechtsstandards noch Gesetze zum Schutz von Glaubensinhalten gibt, die oft sogar Gefängnisstrafen vorsehen.

Über die Strafbarkeit der **Leugnung von Genoziden** gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. In Deutschland und einigen anderen Ländern steht die Leugnung (und auch die Billigung und Verharmlosung) des Holocausts unter Strafe; die große Mehrheit der Staaten sieht jedoch keine rechtlichen Konsequenzen dafür vor. So ist beispielsweise in den USA die Leugnung von Völkermorden (und auch allen anderen historischen Ereignissen) vom „First Amendment“ als freie Meinungsäußerung geschützt. Mit Blick auf die deutsche Geschichte ist das Verbot, den Holocaust zu leugnen, zwar verständlich, allerdings handelt es sich dabei um eine Sonderregelung. Die grundlegende Frage ist: Sollte der Staat gewisse Wahrheiten, die als gesichert gelten, strafrechtlich durchsetzen? Wird diese Frage bejaht, wie z.B. in Deutschland im Falle des Holocausts, dann wirft dies weitere Fragen auf: Was ist mit Menschen, die die Existenz der Evolution leugnen, die die Wirksamkeit von Impfungen bestreiten, die sich sicher sind, dass die Amerikaner nie auf dem Mond gelandet sind? Wieso hat die Leugnung des Völkermords in Ruanda oder anderer Völkermorde keinerlei rechtliche Konsequenzen? Wie sieht es mit der Leugnung der Gräueltaten unter kommunistischen Regimen aus?

Menschen haben die Freiheit, an falsche Dinge zu glauben. Wenn sie sich dazu äußern, ohne gegen betroffene Personen zu hetzen (siehe unten), steht die Einschränkung dieser Freiheit auf wackligem Fundament. Falsche Aussagen sollten nicht durch das Strafrecht verhindert, sondern durch Beweise und den freien Diskurs widerlegt werden.

Sonderregelungen sind daher problematisch, denn sie weichen diese Freiheit auf. So könnte z.B. das chinesische Regime begründen, dass in China der Schutz der Kommunistischen Partei vor Kritik ebenso eine Sonderregelung ist, die kulturell oder geschichtlich begründet werden kann.

Wie sollten Staaten mit **rassistischen, sexistischen, homophoben, antisemitischen, muslimfeindlichen und ausländerfeindlichen Meinungsäußerungen** umgehen (diese Auflistung ließe sich erweitern)? Eine freiheitliche, offene Gesellschaft muss solchen Äußerungen energisch widersprechen, aber sollten Staaten strafrechtlich dagegen vorgehen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? In diesem Zusammenhang wird oft der Oberbegriff „**Hassrede**“ („**Hate speech**“) verwendet. Eine einheitliche internationale Definition dieses Begriffs gibt es jedoch nicht. Viele Länder haben Gesetze gegen Hassrede erlassen, die sich am Artikel 20 des UN-Zivilpaktes orientieren, in dem in Absatz 2 gefordert wird: *Any advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to*

discrimination, hostility or violence shall be prohibited by law. In Deutschland finden sich Einschränkungen der Meinungsfreiheit dieser Art in §130 des Strafgesetzbuches. Die Motivation, solche Gesetze zu erlassen ist verständlich: Hetze soll unterbunden und so eine konstruktive Atmosphäre des Meinungs austausches gesichert werden. Denn leider bleibt es oft nicht bei hasserfüllten Worten: Diskriminierung und Gewalttaten können folgen. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit wird damit gerechtfertigt, dass Aussagen der obigen Art sich in erster Linie gegen andere Menschen richten, deren Menschenrechte geschützt werden müssen.

Drei Arten der Anstiftung/Aufstachelung („incitement“), die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit begründen, werden im UN-Zivilpakt und in nationalen Gesetzen genannt: Anstiftung zur Gewalt, zur Diskriminierung, sowie zu Hass/Feindseligkeit. Die ersten beiden Punkte (Gewalt und Diskriminierung) sind mit Schutzrechten des Individuums zu begründen. Beim dritten Punkt (Hass bzw. Feindseligkeit) ist dies schwieriger. Nehmen wir an, eine Person stellt eine gewisse Bevölkerungsgruppe negativ dar oder drückt ihre persönliche Abneigung gegen diese Bevölkerungsgruppe aus. Wenn diese Person zugleich aber weder zu Gewalt noch zu Diskriminierung gegen die betroffene Bevölkerungsgruppe aufruft, dann ist dies eine Meinungsäußerung, die geschützt sein sollte, auch wenn sie als hässlich empfunden wird. Wird eine solche Meinungsäußerung jedoch als Anstachelung zu Hass interpretiert, ist eine Kriminalisierung möglich. Die Gefahr besteht hier darin, dass gesellschaftlich sensible Themen (intellektuelle und emotionale „no-go areas“) nicht mehr ausreichend durch die Meinungsfreiheit geschützt werden und eine Diskussion darüber unterdrückt oder erschwert wird. Selbst Anklagen bei denen es zu keiner Verurteilung kommt, oder Gerichtsverfahren, die im Freispruch enden, können einen „Chilling Effect“ hervorrufen, der zu Selbstzensur führt. Außerdem kann strafrechtliche Ahndung problematischer Äußerungen kontraproduktiv sein: Gerichtsverfahren in solchen Angelegenheiten haben oft den „Märtyrer-Effekt“ zur Folge, wodurch den problematischen Äußerungen noch mehr Aufmerksamkeit zukommt.

Die Vereinigten Staaten gehen im Fall der Hassrede in die ganz andere Richtung, hier gibt es fast keine Einschränkungen. Nur wenn Gefahr von „imminent lawless action“ besteht, darf die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden. Aufstachelung zu Feindseligkeit ist überhaupt nicht eingeschränkt, und selbst Aufrufe zu Gewalt und Diskriminierung sind zulässig, es sei denn es droht dadurch unmittelbare Gefahr. Auch diese sehr laxen Regelung muss kritisch hinterfragt werden. Womöglich ist im Bezug auf Hassrede ein „transatlantischer Mittelweg“ sinnvoll, um eine vernünftige Balance zwischen freier Meinungsäußerung und der Abwendung von Schaden zu ermöglichen.

Die Auslotung der Grenzen der Meinungsfreiheit ist ein komplexes Thema. Die Welt ist weit davon entfernt, zu einem Konsens darüber zu gelangen, wie diese Grenzen gezogen werden sollten. Zur Meinungsfreiheit gehört auch die Freiheit, alle bestehenden Einschränkungen dieses Menschenrechts in Frage zu stellen. Der britische Historiker Timothy Garton Ash hat dies als das „Meta-Prinzip“ der Meinungsfreiheit bezeichnet.

Bei der Diskussion über die Grenzen der Meinungsfreiheit sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass eine freiheitliche, offene Gesellschaft viele Möglichkeiten hat, problematischen Meinungsäußerungen zu begegnen, und diese auch nutzen sollte. Schlechte Ideen sollten mit Argumenten attackiert werden, ein Mangel an Empathie mit Solidarität, und falsche Aussagen mit begründeter Richtigstellung. Das Strafrecht sollte nur als letztes Mittel zum Zuge kommen müssen, um in konkreten Fällen Schaden abzuwenden.

Hinweis: Der obige Artikel dient zu Informationszwecken und als Anregung zur Diskussion; er ist kein Kampagnenmaterial; es handelt sich nicht um eine offizielle Amnesty-Stellungnahme.

Fußnote 1: „Meinungsfreiheit“ wird in diesem Text als Kurzform für den genaueren Begriff „Meinungsäußerungsfreiheit“ verwendet. Der englische Begriff „Freedom of expression and information“ ist am umfassendsten, da er auch musikalische, künstlerische und sämtliche andere Arten des Ausdrucks einschließt, ebenso wie das Recht auf Zugang zu Informationen (z.B. Meinungsäußerungen anderer). Meinungen, die nicht geäußert werden, also nur als Gedanken im Gehirn existieren, können keinerlei Einschränkungen unterliegen, es sei denn das Gehirn wird direkt ausgelesen oder manipuliert.

Auswahl an relevanten Gesetzestexten:

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („UN-Zivilpakt“), Artikel 19, Absatz 3:

The exercise of the rights provided for in paragraph 2 of this article carries with it special duties and responsibilities. It may therefore be subject to certain restrictions, but these shall only be such as are provided by law and are necessary:

- (a) For respect of the rights or reputations of others;
- (b) For the protection of national security or of public order (ordre public), or of public health or morals.

Darüber hinaus werden in **Artikel 20** konkrete Einschränkungen benannt:

1. Any propaganda for war shall be prohibited by law.
2. Any advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence shall be prohibited by law.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5, Absatz 2:

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Folgende konkrete Einschränkungen, die in dem obigen Text diskutiert wurden, finden sich im Strafgesetzbuch:

§ 166 StGB, Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen: <http://dejure.org/gesetze/StGB/166.html>

§ 130 StGB, Volksverhetzung: <http://dejure.org/gesetze/StGB/130.html>

First Amendment to the United States Constitution:

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.

Das First Amendment sieht keine Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit vor. Einschränkungen existieren jedoch, wie z.B. das Verbot von Aufrufen zu „imminent lawless action“ (Supreme Court, Brandenburg v. Ohio, 1969).